Sperrzeitverordnung der Stadt Bad Kreuznach

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) sowie der §§ 2, 17 und 19 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastVO-) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.12.1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.08.2005 (GVBl. S. 365), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als Ordnungsbehörde folgende Sperrzeitverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Sperrzeitverordnung gilt wie aus dem beiliegenden Plan ersichtlich **für das Gebiet der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern bis zur Rossstraße.** Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Festsetzung der Sperrzeit

(1)Die Sperrzeit im vorstehend bezeichneten Gebiet wird abweichend von § 17 der Gaststättenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz an allen Tagen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht in der Nacht zum 1. Januar, zum 1. Mai, an Fastnacht (ab Donnerstag), sowie in der Zeit des Bad Kreuznacher Jahrmarkts.

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes (GastG) handelt, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.

(2) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende , ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Sperrzeitverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 07.06.2017
In Vertretung
Udo Bausch
(Beigeordneter)

Bereich einer Sperrzeitenverlängerung

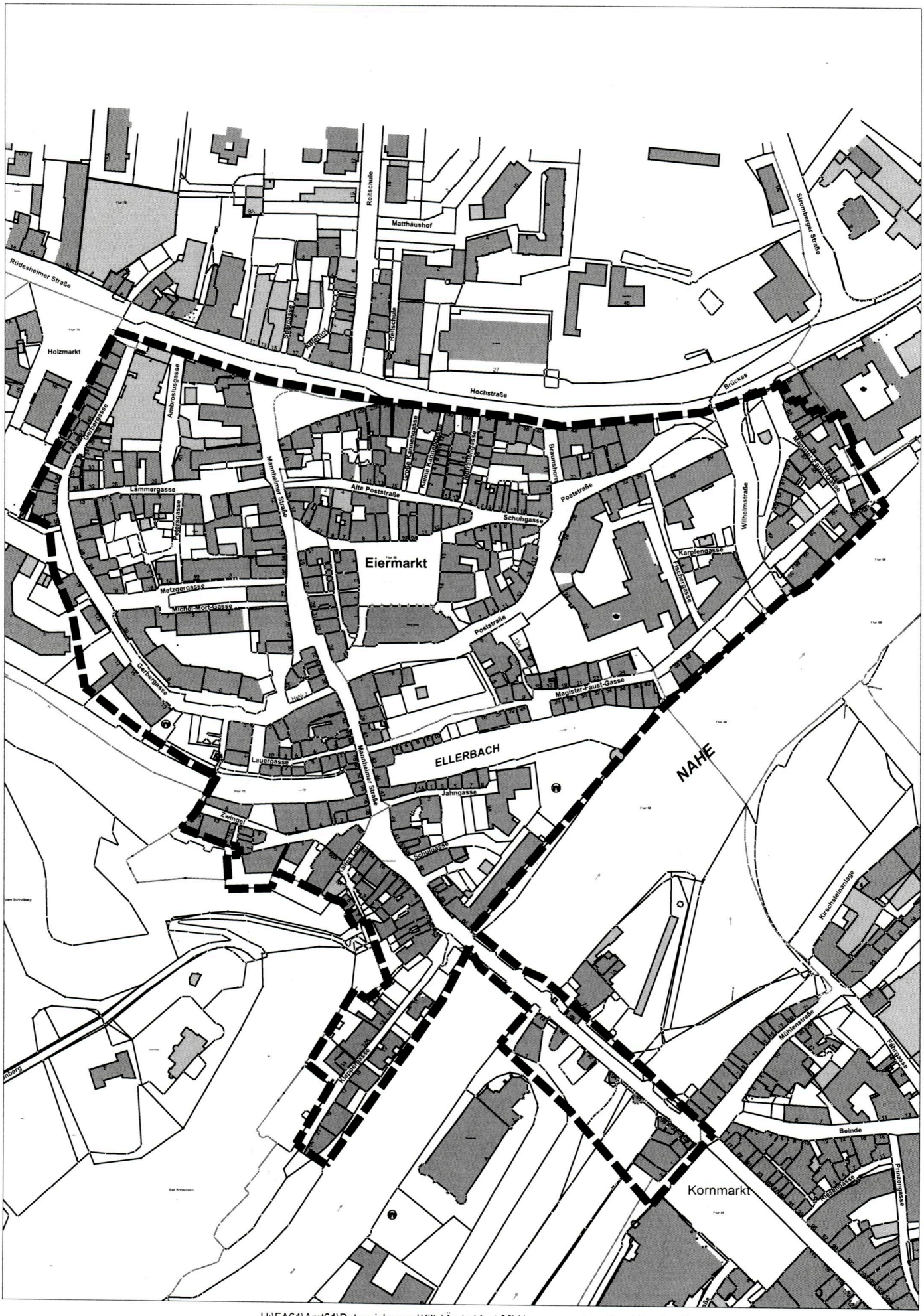

H:\FA61\Amt61\Datensicherung\Kiltz\Ämter\Amt 32\Abgrenzung eines Bereichs einer Sperrzeitenverlängerung.dwg